



Brüssel, den 10. Juli 2020

CM 3041/20

FISC
ECOFIN
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt:	ecom2b.taxpolicy@consilium.europa.eu
Tel./Fax:	+ 32-2-281.2892
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Änderung der Richtlinien (EU) 2017/2455 und (EU) 2019/1995 in Bezug auf die Umsetzungsfrist und den Geltungsbeginn aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Krise Entwurf einer VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2454 in Bezug auf den Geltungsbeginn aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Krise Einleitung des schriftlichen Verfahrens: - Annahme der Gesetzgebungsakte - Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) am 24. Juni 2020 beschlossen hat, das schriftliche Verfahren anzuwenden, werden Sie gebeten mitzuteilen,

1. ob Sie der Annahme des Entwurfs eines BESCHLUSSES DES RATES zur Änderung der Richtlinien (EU) 2017/2455 und (EU) 2019/1995 in Bezug auf die Umsetzungsfrist und den Geltungsbeginn aufgrund des Ausbruchs der COVID- 19-Krise in der Fassung des Dokuments 9123/2020 zustimmen.

Sie werden gebeten, mit JA, NEIN oder STIMMENTHALTUNG zu antworten;

2. ob Sie der Annahme des Entwurfs einer VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2454 in Bezug auf den Geltungsbeginn aufgrund des Ausbruchs der COVID- 19-Krise in der Fassung des Dokuments 9124/2020 zustimmen.

Sie werden gebeten, mit JA, NEIN oder STIMMENTHALTUNG zu antworten;

3. ob sie in Anbetracht der in der Präambel des Gesetzgebungsakts dargelegten Dringlichkeit der Angelegenheit damit einverstanden sind, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.

Sie werden gebeten, mit JA, NEIN oder STIMMENTHALTUNG zu antworten.

Mit Ausnahme der bereits im Ausschuss der Ständigen Vertreter abgegebenen Erklärungen sollten etwaige einseitige Erklärungen zusammen mit Ihrer Antwort abgegeben werden.

Ihre Antwort muss dem Generalsekretariat des Rates so bald wie möglich, jedoch spätestens bis **Montag, den 20. Juli 2020, Dienstschluss (MESZ, Ortszeit Brüssel)**, per E-Mail an folgende Adresse zugehen: ecomp2b.taxpolicy@consilium.europa.eu.
